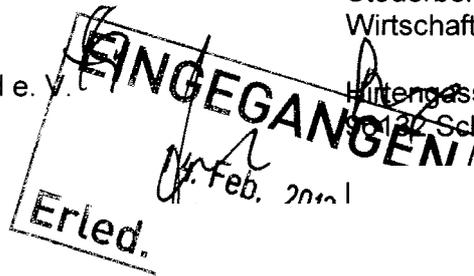


An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Univ.
Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Hirtengasse 20
96132 Schlüsselberg



Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW ERS FAIT 4 vom 10.10.2011

12. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend den von Ihnen am 10.10.2011 verabschiedeten IDW ERS FAIT 4 „Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse“ darf ich mich mit folgendem Änderungsvorschlag an Sie wenden:

Mit IDW ERS FAIT 4 bestimmen Sie die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von IT-gestützten Konsolidierungsprozessen. Dabei nehmen Sie in Textziffer 6 der Stellungnahme manuelle, aber mittels Tabellenkalkulationsprogrammen unterstützte Konsolidierungsprozesse grundsätzlich von deren Anwendungsbereich aus. Mir ist an dieser Stelle nicht einsichtig, weshalb für die Bestimmung des Geltungsbereiches des IDW ERS FAIT 4 die Art des zur Unterstützung einer manuellen Konsolidierung herangezogenen Programmes (Tabellenkalkulation, Datenbanksystem, Buchhaltungsprogramm, Textverarbeitung u.a.) zu unterscheiden ist. Ausschlaggebendes Kriterium für die Festlegung des Anwendungsbereiches des IDW ERS FAIT 4 kann nach meiner Auffassung einzig die Frage sein, ob die bei der Konsolidierung genutzten IT-Anwendungen programmierte Konsolidierungslogiken und -funktionen zur zumindest teilweise automatischen Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen bieten oder ob sie lediglich als Erfassungsmedium für ausschließlich manuell ermittelte Konsolidierungsgrundlagen und -buchungen dienen, denn nur im ersteren Fall besteht die objektive Notwendigkeit besondere Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit hinsichtlich der (teil-)automatisierten Konsolidierung zu stellen. Im letzteren Fall hingegen, wenn also die IT nur zur Erfassung der manuellen Konsolidierung herangezogen wird, ist die IT-Unterstützung von nur unwesentlicher Bedeutung und muß folglich auch keinen besonderen Erfordernissen genügen; dann aber besteht auch kein erkennbarer Unterschied zwischen dem Einsatz eines Tabellenkalkulationsprogrammes und sonstiger IT-Lösungen (Datenbankprogrammen, Buchführungssystemen, Textverarbeitungen u.s.w.).

Vor diesem Hintergrund darf ich Sie bitten Textziffer 6 des IDW ERS FAIT 4 dahingehend zu ändern, daß jene Stellungnahme ausschließlich bei einem Einsatz von IT-Anwendungen mit programmierten Konsolidierungslogiken und -funktionen zur zumindest teilweise automatischen Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen anzuwenden ist.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll

Jörg Näkrig